

Auszug aus dem Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 03.04.2024 zum Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Hier: Haushalt 2024

1. Haushalt 2024:

1.1 Sachverhalt

Der Haushalt der Gemeinde Gauting für 2024 zeigt ein kritisches Bild der Finanzlage. Der Verwaltungshaushalt kann 2024 nicht ausgeglichen werden und macht eine Zuführung von knapp 221.000 € aus dem Vermögenshaushalt erforderlich. Im Vermögenshaushalt sind neben den Tilgungsleistungen Investitionen i. H. v. knapp 5,3 Mio. € vorgesehen. (Eine Aufstellung der Ausgaben ist Seite 36 des Vorberichts des Kämmers zu entnehmen.) Die geplanten Investitionen können durch die „regulären“ Einnahmen des Vermögenshaushalts (Zuweisungen und Zuschüsse) nicht gedeckt werden.

Zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts, zur Tilgung der laufenden Kredite und zur Finanzierung der Investitionsausgaben ist daher eine Rücklagenentnahme i. H. v. 3,7 Mio. € vorgesehen.

1.2 Rechtsaufsichtliche Würdigung

Da das Defizit im Verwaltungshaushalt über die Rücklagenentnahme noch mit eigenen Mitteln ausgeglichen werden kann, wird der von der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Haushalt rechtsaufsichtlich nicht beanstandet. Die eingeplanten Investitionen können durch die Rücklagenentnahme gerade noch finanziert werden, stellen die Gemeinde aber bereits jetzt vor erhebliche Herausforderungen, da die Rücklage bis zum Jahresende voraussichtlich nahezu aufgebraucht sein wird. Von den 4,4 Mio. € zum Jahresbeginn verbleiben planmäßig lediglich knapp 690.000 €. Ungeplante Mehrausgaben könnten kaum noch über eigene Reserven abgedeckt werden. Obwohl unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten davon auszugehen ist, dass sich einige Investitionen auch über Folgejahre erstrecken werden, wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Wir weisen deshalb vorsorglich darauf hin, dass gern. Art. 67 Abs. 1 GO Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nicht eingegangen werden dürfen.

Verpflichtungsermächtigungen sind (nur) dann nicht erforderlich, wenn bereits veranschlagte Haushaltsmittel verfügbar sind, denn nicht beanspruchte Haushaltsmittel können, soweit es um Ansätze des Vermögenshaushalts geht, gern. § 19 Abs. 1 KommHV-Kameralistik kraft Gesetzes über das Haushaltsjahr hinaus im Anspruch genommen werden (Bauer/Böhle/Masson/Samper, Bayerische Kommunalgesetze, Randnummer 3 zu Art. 67 GO).

Auch wenn keine Bewertung der in 2024 geplanten Investitionen erfolgte, sollte die Gemeinde bereits jetzt nur zwingend erforderliche Investitionsmaßnahmen beginnen, da die Finanzlage für die kommenden Jahre extrem kritisch gesehen wird. Aufgrund

der in der Finanzplanung veranschlagten Zahlen können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Genehmigung für zukünftige Kreditaufnahmen in Aussicht stellen.

2. Finanzplanung 2025 bis 2027:

2.1 Sachverhalt

Der Verwaltungshaushalt verschlechtert sich eklatant. Aufgrund der aktuellen Daten wird mit einem durch Einnahmen ungedeckten Bedarf von jährlich 3,6 bis 3,95 Mio. € gerechnet.

Die Rücklage sinkt unter Berücksichtigung der vorgelegten Daten bereits bis zum Jahresende 2024 auf knapp 690.000 € und liegt damit nur rd. 200.000 € über der aktuellen Mindestrücklage. Mit Blick auf Aufgaben und Haushaltslage der Gemeinde bieten diese Rücklagen keinen Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben. Nachdem im Jahr 2024 lediglich geringe Investitionsausgaben eingeplant sind, steigen diese ab 2025 deutlich an und befinden sich jeweils im zweistelligen Millionenbereich, Kreditaufnahmen wurden in Höhe von insgesamt 37 Mio. € in die Finanzplanung aufgenommen

Zur teilweisen Deckung der Investitionsausgaben sind in den kommenden Jahren Erlöse aus zwei Grundstücksveräußerungen i. H. v. von insgesamt 4,6 Mio. € vorgesehen (vgl. E-Mail der Gemeinde vom 26.02.2024 als Antwort auf unsere Nachfrage). Ausweislich der vorgelegten Finanzplanung soll der Haushaltsausgleich mit Kreditaufnahmen erfolgen, die nicht umsetzbar sind. Laut Vorbericht des Kämmerers S. 39 wurden daher auch keine Zins- und Tilgungsleistungen berücksichtigt.

2.2 Rechtsaufsichtliche Würdigung

Die Finanzplanungsdaten zeigen ein desolates Bild und wären nicht genehmigungsfähig (s. auch Vorbericht des Kämmerers, S. 39). Dies zeigt sich bereits an den jährlichen riesigen Defiziten im Verwaltungshaushalt. Damit wäre die Gemeinde nicht mehr leistungsfähig, da sie —vereinfacht dargestellt— mit den vorhandenen Einnahmen ihr Tagesgeschäft nicht mehr ohne Kreditaufnahme abwickeln könnte.

Nachdem bereits der jeweilige Verwaltungshaushalt nicht ausgeglichen werden kann, sind auch keine Mittel mehr für Investitionen vorhanden. Die eingeplanten Grundstücksveräußerungen würden noch nicht einmal das Defizit des Verwaltungshaushalts ausgleichen. Die Investitionen sind daher nahezu vollständig über Kreditaufnahmen finanziert. In Folge der Kreditaufnahmen von insgesamt 37 Mio. € würden die deutlich steigenden Zins- und Tilgungsleistungen die Haushalte zusätzlich belasten und der Schuldendienst die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zusätzlich gefährden.

In den vergangenen Jahren hat sich zwar die Haushaltslage der Gemeinde meist besser dargestellt als ursprünglich in der Planung erwartet. Investitionen wurden (noch) nicht entsprechend der Planung umgesetzt und Einnahmen übertrafen die ursprünglichen Erwartungen. Davon darf im Rahmen der Haushaltsprüfung jedoch

nicht ausgegangen werden. Insoweit ist nur auf die vorgelegten Planungsdaten abzustellen. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Zahlen wäre bereits der Haushalt für das Jahr 2025 nicht genehmigungsfähig.

Auffällig ist, dass die Gemeinde Gauting unter Berücksichtigung der Daten ein riesiges Loch im Verwaltungshaushalt aufweist. Dies kann mehrere Gründe haben, die im Rahmen der Haushaltsprüfung nicht im Detail analysiert wurden. Ziel sollte es jedoch sein, die Einnahmensituation der Gemeinde so gut und schnell wie möglich zu verbessern. Für alle Einnahmemöglichkeiten gilt es, diese noch weiter auszuschöpfen. Auch die Ausgaben des Verwaltungshaushalts sind kritisch zu hinterfragen. Dabei ist uns bewusst, dass ein Großteil der Ausgaben des Verwaltungshaushalts Pflichtaufgaben der Gemeinde darstellen.

Bei den Ausgaben sind alle freiwilligen Ausgaben kritisch zu hinterfragen. Sogar Ausgaben für Pflichtaufgaben sollten dahingehend geprüft werden, ob diese zum aktuellen Planungszeitpunkt erforderlich sind und ob diese nicht ggf. kostengünstiger realisiert werden können. Konkret weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir in den Jahren der Finanzplanung Veräußerungen von Vermögenswerten für zwingend erforderlich halten. Daneben verweisen wir auf unser Schreiben vom 28.03.2024, Az. 201.2, in welchem wir auf die Gefahr einer Rückzahlungsverpflichtung von vereinnahmten Vorauszahlungen auf Straßenausbaubeiträgen bzw. deren Vermeidung hingewiesen hatten. Wir empfehlen der Gemeinde in beiden Fällen, entsprechende Schritte zur Vermögensveräußerung bzw. zur Vermeidung einer Rückzahlung zeitnah zu prüfen und einzuleiten.

3. Bekanntmachung und ergänzende Hinweise:

Die Haushaltssatzung ist auszufertigen und amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Bitte legen Sie uns eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung (ohne Haushaltsplan) mit Bekanntmachungsvermerk bis spätestens 30.04.2024 vor.

Abschließend müssen wir auf Art. 65 Abs. 2 GO hinweisen, wonach die Haushaltssatzung uns eigentlich einen Monat vor Beginn eines Haushaltsjahres vorzulegen ist.